VI. Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique.

93. Urteil vom 17. Rovember 1899 in Sachen Hediger Söhne gegen Aftiengesellschaft Cigarrenfabrik Union.

Gebrauch einer Etiquette als verzierende Ausstattung. — Freizeichen. — Ein Zeichen, das in einem Lande (im Austande) Gemeingut ist, kann auch in einem andern Lande (im Inlande) als Freizeichen verwendet werden, auch wenn es hier noch nicht Gemeingut geworden ist. Art. 5 Markenschutzgesetz.

A. Durch Urteil vom 15. September 1899 hat das Civil=gericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Die Klage ist abgewiesen. Die am 27. Dezember 1897 im schweizerischen Markenregister eingetragene Marke Nr. 9744 ber Firma Hediger Sohne, Cigarrenfabrik in Reinach, ist im Markenregister zu streichen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht erklärt und den Antrag gestellt, es seien ihnen die Klagebegehren, sowie das Rechtsbegehren der Widerklagebeantswortung zuzusprechen.

C. In der heutigen Hauptwerhandlung beantragt der Anwalt der Berufungskläger Gutheißung seiner Berufungsanträge. Der Anwalt der Beklagten beantragt Abweisung der Berufung.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Die Kläger, Hediger Söhne, Tabak- und Eigarrenfabrik in Reinach, verwendeten seit 1889 für eine bestimmte Sorte Eigarren ihrer Fabrikation eine Etiquette, welche einen Beduinenkopf in Flechtwerk darstellt und die Bezeichnung "Hadesi" trägt. Sie bezogen dieselbe von der lithographischen Kunstanstalt Meerwald und Toberer in Schwabach bei Nürnberg, welche als Spezialität die Herftellung von Etiquetten zum Bekleben von Cigarrenkischen betreibt und den Klägern durch Brief vom 20. Februar 1889 das alleinige Bezugsrecht der fraglichen "Packung" für die Schweiz einräumte, während sie sich für andere Länder freie Hand vorbeshielt. Um 30. November 1897 erklärte sie sich, einem von den

Rlägern geäußerten Wunsche entsprechend, damit einverstanden, daß die Kläger die "Hadesi-Ausstattung" für sich in der Schweiz eintragen laffen. Die Eintragung fand sodann am 27. Dezember 1897 beim eidgenössischen Amt für geistiges Gigentum unter Nr. 9744 statt. Am 23. April 1898 erhoben die Kläger gegen die Leiter der Aftiengesellschaft "Union" in Basel Strafflage. weil diese die von den Klägern eingetragene Marke Habest un= rechtmäßig für eine von ihr hergestellte minderwertige Ware ebenfalls verwende. Das Strafgericht sprach jedoch die Angeklagten frei, indem die Untersuchung ergeben hatte, daß die Firma Meer= wald & Toberer schon dem Borganger der Cigarrenfabrik Union, bem früheren Cigarrenfabrifanten Josef Rell, vom Jahre 1892 an Etiquetten und Vackungen mit der Hadeiimarke und auch fväter der Union selbst solche bis zur Eintragung der Marke in bas schweizerische Markenregister geliefert hatte. Hierauf stellten die Rläger mittelst Civilklage gegenüber der Aktiengesellschaft Union das Rechtsbegehren, "es fei der Beklagten der Gebrauch "ber zu Sunften der Klägerin unter Itr. 9744 eingetragenen "Marke "Hadefi" zu untersagen." Mit diesem Rechtsbegehren verbanden fie den Antrag auf Beschlagnahme und Vernichtung ber bei ber Beklagten vorhandenen Etiquetten, und auf Publika= tion des Urteils. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und stellte widerklagsweise den Antrag auf Löschung der Marke Rr. 9744, indem sie geltend machte, daß das streitige Zeichen schon in dem Zeitpunkt, als die Kläger es als Marke eintragen ließen, dem allgemeinen Gebrauche anheimgefallen fei.

Die Borinstanz hat die Klage abgewiesen und die Widerklage gutgeheißen, indem sie im wesentlichen aussührte: Es sei unbestritten, daß die Beklagte vor der Eintragung der Marke von demselben Fabrikanten, wie die Kläger die Etiquette geliesert erhielt, trothdem dieser den Klägern versprochen habe, nur ihnen allein in der Schweiz zu liesern. Es sei serner nachgewiesen, daß auch der Eigarrensabrikant Nell diese Marke schon vor der Eintragung verwendet habe. Hieraus konne es aber weniger an; denn sobald die Priorität im Gebrauche des Zeichens den Klägern zusstehe, so seien sie auch wahre Berechtigte, ohne Rücksicht auf das Datum der Eintragung. Die Priorität zu beweisen habe derzenige, welcher das Markenrecht an dem streitigen Zeichen beanspruche.

Dieser Beweis sei aber ben Klägern nicht gelungen. Schon bie Art und Weise, wie fie sich das Zeichen als Handelsmarke aneigneten, spreche gegen ihre Priorität. Der Beklagten gegenüber seien allerdings die Rlager die erften Aneigner des Zeichens. Dieser Nachweis genüge jedoch nicht, fondern die Kläger haben zu beweisen, daß ihnen überhaupt allgemein das Recht zukomme, fich als die erften Benützer des Zeichens auszugeben, als die erften, welche dasselbe zur Bezeichnung von Waren anwendeten. Nun seien die Kläger nicht Erzeuger des Zeichens. Als fie es in Ge= brauch zogen, habe es bereits im Handel bestanden. Es habe einen Sandelsartikel der lithographischen Kunstanstalt Meerwald & Toberer gebildet, welchen diese jedem Abnehmer verkauft habe, und welche sie heute noch in Deutschland, wie sie selbst zugebe, an jedermann verkaufe. Die Etiquette fei sonach keine Individual= marke, und die Rläger haben sie auch thatfachlich nie als solche benutzt, indem fie ihr nie den Ramen ihrer Firma beisetzten. Auch Meerwald & Toberer haben das Zeichen nie als Handels= marke für Cigarren verwendet, fondern es als Stiquette für Ci= garrenkistchen zu allgemein beliebigem Gebrauche verkauft.

2. Der Auffassung der Borinftang über die Berteilung ber Beweistaft bei Klagen, die die Anerkennung ober die Löschung einer ins Markenregister eingetragenen Fabrik= ober Handels= marke zum Gegenstand haben, kann nicht beigetreten werden. Das Bundesgesetz betreffend den Schutz der Fabrif= und handelsmar= ten vom 26. September 1890 bestimmt in Art. 5, bis zum Beweise des Gegenteils werde angenommen, daß der erste hinter= leger einer Marke auch der mahre Berechtigte sei. Es stellt also zu Gunften des Handels- oder Gewerbetreibenden, welcher ein Zeichen hat eintragen laffen, die Präfumption auf, daß er berechtigt sei, dasselbe für seine Ware als Unterscheidungszeichen ausschließlich zu verwenden. An dem Gegner, der dieses Recht nicht gelten laffen will, ift es, den Nachweis dafür zu erbringen, daß dasselbe nicht bestehe, sei es, weil er selbst oder ein Dritter ber mahre Berechtigte ift, sei es, weil es sich um ein Zeichen handelt, das seiner Ratur nach, oder in Anbetracht der Berkehrsgewohnheit, nicht als Merkmal einer bestimmten Herkunft der Ware gelten kann und baber in der betreffenden Branche jeder= mann jum Gebrauche freisteht.

Daß nun an Stelle der Kläger ein Anderer der wahre Berechtigte zur Führung der Etiquette "Hadesi" als Marke sei, behauptet die Beklagte nicht, sie macht vielmehr geltend, diese Stiquette habe überhaupt nie als Unterscheidungszeichen für ein bestimmtes Produkt gelten können; es handle sich um ein Freizeichen, das allgemein für die Verpackung von Cigarrenksschen verwendet werde und deshalb von den Klägern nicht zu ihrem ausschließlichen Gebrauche beansprucht werden könne.

Hierüber ist zu bemerken: Ihrer Beschaffenheit nach ift die Etiquette mit dem Beduinenkopfe unzweifelhaft geeignet, als Berfunftszeichen im Cigarrenhandel verwendet zu werden; es kommt ihr, mit Bezug auf die in Betracht fallende Ware keinerlei bestriptive Bedeutung zu, sondern sie hat an sich durchaus die Natur einer Phantasiebezeichnung, Und wenn die Beklagte barauf hinweist, daß die Kläger sie nicht in Verbindung mit dem Namen ihrer Geschäftsfirma, sondern ohne diesen in den Handel bringen, so ist dies völlig unerheblich. Die Marke erfüllt ihre Zweckbe= stimmung mit der Individualisirung der mit ihr versehenen Ware; diese wird erreicht, wenn die Marke diese Ware in den Augen bes kaufenden Publikums von anderer Ware gleicher Gattung unterscheidet, so daß es weiß, daß fämtliche Waren der betreffen= ben Gattung, welche das Zeichen tragen, von einer und berfelben Herkunft sind. Davon, daß das kaufende Publikum durch das Unterscheidungszeichen auch den Namen oder die Firma des Probuzenten oder bes Raufmanns, der die Ware in Handel bringt, erfahre, hangt die Erreichung des Zweckes, dem das Zeichen bienen soll, nicht ab, und es kann barauf auch fur die Frage, ob das Zeichen schutzfähig sei oder nicht, nichts ankommen.

Allein trothem es sich bei der Etiquette Hadesi um ein Phantasiezeichen handelt, so kann ihr gleichwohl die individualisierende Kraft sehlen, sosern nämlich die beteiligten Berkehrskreise sich bereits daran gewöhnt haben, in ihr eine im Cigarrenhandel gebräuchliche Ausschmückung der Berpackung zu erblicken; ist dies der Fall, hat das kausende Publikum sich daran gewöhnt, die Etiquette als eine bloße Ausschmückung anzusehen, die von verschiedenen Produzenten oder Händlern auf der Verpackung ihrer Ware verwendet zu werden pflegt, so ist sie zum Freizeichen geworden und dadurch der ausschließlichen Herrschaft eines Einzelnen

entzogen. Im vorliegenden Falle ist nun in dieser Richtung zu bemerken: Es mag zweifelhaft fein, ob die Sadefietiquette bereits im Jahre 1889, wo die Kläger sie zum ersten Male für ihre Cigarrenkisten gebrauchten, thatsächlich zum Gemeinaut geworden war und nicht vielmehr damals von den Klägern durch marken= mäkigen Gebrauch als ihnen ausschließlich zustehendes Warenzeichen hatte appropriiert werden können. Denn über die that= fächliche Verbreitung bes Gebrauchs der Habesietiquette im Jahre 1889 geben die Aften feinen hinlänglichen Aufschluß. Allein um für die Kläger ein ausschließliches Recht an der Hasedietiquette ju begrunden, hatte ihr Gebrauch berfelben eben ein markenmäßi= ger, d. h. ein Gebrauch ber Zeichnung als herkunftszeichen, als Individualbezeichnung, nicht als bloße zierende Ausstattung sein muffen. Diesen Charafter befaß aber ber klägerische Gebrauch ber Habesietiquette, wie er auf Grund der mit Meerwald & Toberer im Jahre 1889 getroffenen Abmachung sich gestaltete, nicht. Allerdings ließen sich die Kläger damals von Meerwald & Toberer bas Alleinbezugsrecht ber Etiquette für bie Schweiz zusichern; allein Meerwald & Toberer blieben berechtigt, die Etiquette in Deutsch= land an Cigarrenfabrikanten und Fabrikanten von Cigarrenkist= chen unbeschränkt weiter zu verkaufen (die dann natürlich von ben Klägern auch nicht gehindert werden durften, mit der Etiquette verzierte Waren nach der Schweiz zu liefern). Die Kläger ver= zichteten also damals darauf, das Hadesizeichen als eine ihnen ausschließlich zustehende Marke, welche als Individualzeichen die Berkunft der Ware aus ihrer Fabrik bezeichnet hatte, zur Geltung zu bringen und begnügten fich damit, die Stiguette als ver= zierende Ausstattung zu gebrauchen. Ihr Gebrauch war also kein markenmäßiger, ber ein ausschließliches Necht auf das Zeichen hätte begründen können. Im Jahre 1897 sodann gedachten fie allerdings das Zeichen, durch den Eintrag ins Handelsregister, als Marke für sich in Anspruch zu nehmen. Allein in diesem Zeitpunkte war das Zeichen nun zweifellos zum Freizeichen geworden. Denn wenn auch faum gefagt werden konnte, daß die Stiquette durch den von Meerwald & Toberer zugeftandenen Berkauf an einzelne Konkurrenten der Kläger in der Schweiz zum Freizeichen geworden sei, so besteht boch tein Zweifel darüber, daß bie Etiquette nun in Deutschland Gemeingut geworden marAus einem von den Rlagern selbst eingelegten Briefe von Meerwald & Toberer an diese vom 7. Januar 1899 geht hervor, daß Meerwald & Toberer die Etiquette Habest, als deren alleinige Urheber refp. Fabrikanten fie fich betrachten, in Deutschland all= gemein an Cigarrenfabritanten und bazu noch an "einige inlänbische Kistensabrikanten" thatsächlich abzuseten pflegten. Es ergiebt sich daraus, daß in Deutschland diese Etiquette dauernd von verschiedenen Produzenten und Händlern für Cigarren verwendet worden ift, mas notwendig zur Folge haben mußte, daß dort die beteiligten Berkehrefreise sich daran gewöhnten, darin keine Indi= vidualbezeichnung, sondern eine bloke Ausschmückung zu erblicken. Aft aber davon auszugehen, daß die Stiquette Sadefi zur Zeit als die Kläger sie in der Schweiz als Marke sich aneigneten, in Deutschland bereits zum Freizeichen geworden fei, so kann auch beren Eintragung in das schweizerische Markenregister nicht geschützt werben. Wenn ein Zeichen in einem Land Freizeichen ift, fo haben alle Interessenten das Recht, fich desselben zu bedienen, und sie können es daher infolge der Handelsfreiheit auch in Länder einführen, wo es noch nicht zum Gemeingut geworben ift. Denn bas Markenrecht ist ein Bezeichnungsrecht für den Universalver= tehr, nicht blog für den inländischen Berkehr (f. Rohler, das Recht des Markenschutzes, S. 190). Mit diesem Charakter des Markenrechtes ist es aber unvereinbar, daß ein und dasselbe Zeichen in dem einen Land als Freizeichen, in dem andern als schutfähige Marke gelte; dies murbe notwendig dazu führen, daß dasselbe auch im Inlande je nach der Provenienz der damit bezeichneten Ware verschieden behandelt werden müßte, was nicht angeht. Die Thatfache, daß ein Zeichen im Austande jum Ge= meingut geworden ift, reicht daher bin, um die Aneignung des= felben zur Herkunftsbezeichnung auch im Inlande auszuschließen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung der Kläger wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Civilgerichts des Kantons Baselstadt in allen Teilen bestätigt.